UMWELTREGLEMENT

Gestützt auf § 47, Abs. 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf die Gemeindeordnung vom 15. Mai 1979 erlässt die Einwohnergemeinde Itingen folgendes Reglement über den Umweltschutz.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 <u>Ziele</u>

- 1. Aufgrund dieses Reglementes sollen die umweltrelevanten Massnahmen gemäss der übergeordneten Gesetzgebung vollzogen werden.
- 2. Die natürlichen und naturnahen Flächen in Landschaft und Siedlung sollen erhalten bzw. vermehrt werden.
- 3. Das umweltgerechte Verhalten der Bevölkerung, der Landwirtschaft sowie von Industrie und Gewerbe soll gefördert werden.

§ 2 Grundsätze

- 1. Beim Vollzug jeglicher Massnahmen gelten die Grundsätze:
 - a. Aufklärung und Beratung
 - b. Vorsorge
 - c. Selbstverantwortung
 - d. Verursacherprinzip
 - e. Zusammenarbeit mit den Betroffenen
- 2. Die Gemeinde übernimmt in allen Belangen eine Vorbildfunktion. Sie fördert die Schutz- und Vorsorgemassnahmen in allen Bereichen

§ 3 Beratende Kommission gemäss § 33 der Gemeindeordnung

1. Die Einwohnergemeindeversammlung wählt eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Umweltkommission. Das für den Bereich zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Förster, der Baumwärter, der Leiter der Ackerbaustelle, Vertreter der Naturschutzorganisationen sowie ein Landwirt sind, sofern sie der Kommission nicht angehören, regelmässig als Berater beizuziehen oder anzuhören.

- 2. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 3. Die Kommission kann nach Bedarf weitere Sachverständige beiziehen.

II. Massnahmen und Vollzug

§ 4 <u>Massnahmen</u>

Die Gemeinde ergreift die ihr möglichen Massnahmen:

- a. zur Verbesserung der Luft-, der Boden- und der Wasserqualität und bekämpft Lärmimmissionen;
- b. für eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung und die Förderung der dezentralen Kompostierung;
- c. zur Verminderung des Trinkwasserverbrauchs, sowie zur Versickerung von Sauberwasser;
- d. für einen sparsamen Umgang mit Energie und fördert allenfalls in Verbindung mit der Elektragenossenschaft Itingen erneuerbare Energien wie auch die Wärmekraftkoppelung;
- e. zum Schutz der Natur und der Landschaft. Sie sorgt für die Erhaltung, Förderung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und ökologischer Ausgleichsflächen für die heimische Flora und Fauna;
- f. bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auf Pflanzen, z.B. Gitterrost.

Wirts- und Zierpflanzen (z.B. Zierwachholder), welche mit einem Schädling, einem Pilz oder einem Virus befallen sind und dadurch andere Nutzpflanzen gefährden, müssen durch den Besitzer auf eigene Kosten umgehend entfernt werden.

§ 5 Vollzug

- 1. Der Gemeinderat sorgt für die Einhaltung und Anwendung der Umweltschutzgesetzgebung von Bund, Kanton und den Bestimmungen der Gemeinde.
- 2. Er vollzieht die kommunalen Zonenreglemente.
- 3. Er vollzieht das Abfallreglement.
- 4. Er sorgt dafür, dass Verstösse gegen die Umweltschutzgesetzgebung geahndet werden.
- 5. Für vorbildliches, umweltgerechtes Verhalten kann der Gemeinderat einen Natur- und Umweltpreis an natürliche oder juristische Personen sowie an Vereine oder Gruppen verleihen.

§ 6 Finanzielle Auswirkungen

- 1. Die vorgesehenen Aktivitäten sowie die voraussichtlichen Kosten sind mittels eines detaillierten Jahresprogrammes zuhanden des Budgets beim Gemeinderat zu beantragen.
- 2. Die nötigen finanziellen Mittel müssen von der Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets bewilligt werden.

III. Pflichten und Aufgaben der Kommission

§ 7 <u>Die Pflichten der Kommission</u>

- 1. Die Kommission klärt auf, berät, informiert und motiviert Behörden, Gemeindeangestellte, Bevölkerung, Industrie und Gewerbe über die Belange des Umweltschutzes.
- 2. Sie nimmt Stellung zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden des Gemeinderates, insbesondere im Zusammenhang mit gemeindeeigenen Bauten und Anlagen in bezug auf Baumaterialien, Ausrüstung, Energie und Umgebung.

§ 8 <u>Die Aufgaben der Kommission</u>

- 1. Die Kommission hat im Bereich der Abfallentsorgung folgende Aufgaben:
 - a. Sie infomiert über Vermeidung, Trennung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle.
 - b. Sie führt regelmässige Aktionen durch mit dem Ziel der Abfallverminderung.
 - c. Sie fördert die dezentrale Kompostierung
 - d. Sie unterbreitet Vorschläge zur Gestaltung der Abfallgebühren
 - e. Sie beaufsichtigt die Umsetzung des Abfallreglementes.

2. Landschaftsplan

- a. Sie setzt die im Landschaftsplan vorgesehenen Massnahmen um (z.B. Pflegeplan).
- b. Sie stellt Anträge über Bewirtschaftungsbeiträge zuhanden des Gemeinderates.
- c. Sie fördert natürliche und naturnahe Flächen.

3. Siedlungsplanung

- a. Sie klärt auf, infomiert und motiviert über naturnah gestaltete Flächen
- b. Sie fördert naturnahe Flächen (Gärten, Gemeindeareale, Industrie, Gewerbe).
- c. Sie fördert durchlässige Plätze.
- 4. Die Kommission unterstützt den Gemeinderat in allen Belangen gemäss § 4. Sie unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Umweltsituation.

IV. Rechtsschutz

§ 9 Beschwerderecht

Gegen Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des Gemeinderates, die aufgrund dieses Reglements ergehen, kann innert 10 Tagen Beschwerde gemäss §§ 172 - 176 des Gemeindegesetzes erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

H.R. Bieri M. Nebiker

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Baselland am genehmigt.

Vom Gemeinderat am auf den in Kraft gesetzt.